

Grund- und Ersatzversorgung - **Strom**

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung in der Gemeinde Mainhardt ab 01.01.2019.

Bruttoendpreise:	Euro		Cent/kWh		
	Eintarif	Zweitarif	Tagstrom	Nachtstrom	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (gerundet)	108,00	150,00			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	9,00	12,50			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (gerundet)			28,50	24,90	
Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:					
In Ihrem Bruttoendpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten	-	17,24	23,95	4,550	3,976
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt (Netto-Endpreis):					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	=	90,76	126,05		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	=			23,950	20,924
In den Netto-Endpreis fließen die folgenden Kostenbelastungen ein (Informationen hierzu finden Sie auch auf www.netztransparenz.de):					
		Euro/Jahr		Cent/kWh	
Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (StromStG)	-			2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzung an Gemeinden)	-			1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	-			6,405	6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	-			0,280	0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV)	-			0,305	0,305
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	-			0,416	0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	-			0,005	0,005
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	-			4,64	4,64
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	-	61,00	61,00		
Messtellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	-	9,50	14,75		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	=	70,50	75,75	15,421	14,711
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	=	20,26	50,30		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	=			8,529	6,213

Bei Zweitartifizählern gilt Tagstrom (HT) in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr.
Nachtstrom (NT) gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Im Grundpreis ist die Zählermiete für einen Zähler (Ein- oder Zweitartifizähler) sowie eine Abrechnung im Jahr enthalten.

Stromkennzeichnung der Stromlieferungen

Stand der Informationen: 1. November 2018

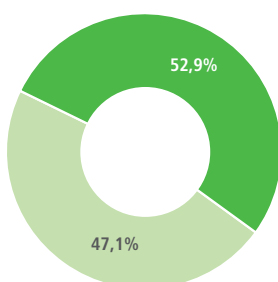
Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert 2017.
Die Angaben basieren auf den vorläufigen Daten zur Stromlieferung aus dem Jahr 2017.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.emw-energie.de,
telefonisch unter 0791 401-486 oder per E-Mail an info@emw-energie.de.

Unser Strom kommt zu 52,9% aus Erneuerbaren Energien, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gefördert sind. 47,1% unseres Stroms wird aus sonstiger erneuerbarer Energie erzeugt, die nicht unter die Förderung des EEG fällt.

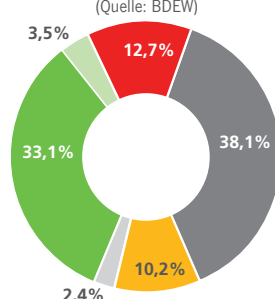
Der von uns an Sie gelieferte Strom wurde also nachhaltig und umweltfreundlich erzeugt.

Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot
emwStrom



CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Zum Vergleich:
Stromerzeugung in Deutschland
(Quelle: BDEW)



CO₂-Emissionen: 435 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Legende:

- Erneuerbare Energien nach EEG
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Erdgas
- Kohle
- Sonstige fossile Energieträger
- Kernkraft

Preisblatt für die Ersatzversorgung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung

(RLM-Kunden)
Gültig ab 01.01.2019

1. Ersatzversorgung gem § 38 EnWG:

Für den Fall, dass der Kunde Strom aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Netzbetreiber) bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist die Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (**EMW**) im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

Grundlage für die Ersatzenergieversorgung ist die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Preise

Die EMW stellt Strom für die Ersatzversorgung von RLM-Kunden zu folgenden Konditionen zur Verfügung.

2.1	Energiepreise ¹⁾ pro Kilowattstunde netto	6,50 Cent
2.2	Grundpreis pro Jahr netto	360,00 Euro

¹⁾ Der Energiepreis versteht sich rein netto frei Bilanzkreis.

- 2.1 Die Kosten für die Netznutzung, inklusive der Kosten für Messstellenbetreiber - soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden - sowie der Konzessionsabgabe, werden dem Kunden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der Netzentgelte (NE) bemisst sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt des Netzbetreibers (Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall). Das jeweils gültige Tarifblatt für die NE ist im Internet unter www.stadtwerke-hall.de veröffentlicht. Änderungen der NE werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EMW wirksam werden. Der Kunde wird über eine Änderung der NE spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.2 Außerdem fallen Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Entgelte für die Umlagen aus § 19 Stromnetzentgeltverordnung, §§ 17 f, 17 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten an.
- 2.3 Zusätzlich fallen Stromsteuer (in Höhe von derzeit 2,05 ct/kWh) sowie - auf diese Nettopreise und die Stromsteuer - Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.